

BGer 2P.253/2001 vom 23. Januar 2002

Bundesgericht, 2002-01-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2P.253_2001

FR: TF 2P.253/2001 du 23 janvier 2002

IT: TF 2P.253/2001 del 23 gennaio 2002

Regeste

Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

Erwägungen

E. 1

Auf staatsrechtliche Beschwerde hin hebt das Bundesgericht einen kantonalen Hoheitsakt nur auf, wenn dieser verfassungsmässige Rechte der Bürger verletzt (Art. 84 Abs. 1 lit. a OG). Die Beschwerdeführer rügen eine Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots (Art. 8 BV), begründen allerdings nicht, inwiefern eine rechtsungleiche Behandlung vorliegen soll. In diesem Punkt ist auf die staatsrechtliche Beschwerde nicht einzutreten (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG ; statt vieler BGE 125 I 71 E. 1c; 110 Ia 1 E. 2a). Das Willkürverbot (Art. 9 BV) erachten die Beschwerdeführer als verletzt, weil das kapitalisierte Wohnrecht zum Veräusserungserlös gerechnet worden sei, wiewohl es wirtschaftlich lediglich Ersatz für das schon 1994 begründete Nutzniessungsrecht sei und nicht als zusätzliche Leistung des Erwerbers qualifiziert werden könne.

E. 2

a) Gemäss Art. 9 BV hat jede Person Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür behandelt zu werden. Willkür liegt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts vor, wenn der angefochtene kantonale Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (BGE 127 I 54 E. 2b S. 56 ; 127 I 60 E. 5a S. 70, mit Hinweisen). b) Gemäss Art. 8 Abs. 1 des Urner Gesetzes vom 1. Dezember 1996 über die Grundstückgewinnsteuer (GStG) gilt als Grundstückgewinn der Betrag, um den der Veräusserungserlös die Anlagekosten (Erwerbspreis und Aufwendungen) übersteigt. Massgebend für die Ermittlung des Grundstückgewinns ist die letzte steuerbegründende Handänderung ohne Steueraufschub (Art. 8 Abs. 2 GStG). Als Veräusserungserlös gilt der Erwerbspreis mit Einschluss aller weiteren Leistungen des Erwerbers (Art. 9 Abs. 1 GStG). In gleicher Weise gilt bei den Anlagekosten als Erwerbspreis der Kaufpreis mit Einschluss aller weiteren Leistungen des Erwerbers (Art. 10 Abs. 1 GStG). Der Erwerber des Grundstücks wurde im Kaufvertrag zur Einräumung des Wohnrechts verpflichtet. Es handelt sich dabei um eine weitere Leistung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 GStG, die zum Veräusserungserlös zu rechnen ist. Dass die Leistung an Dritte und nicht an die Veräusserer zu erbringen ist, ändert nichts. Entscheidend ist allein, dass es sich um eine weitere Leistung handelt, die der Erwerber zu erbringen hat. Das wird von den Beschwerdeführern im Grunde auch gar nicht (mehr) in Frage gestellt. Sie meinen nur, dass im vorliegenden Fall die Einräumung eines Wohnrechts nicht als weitere Leistung qualifiziert werden könne, weil ein (weitergehendes) Nutzniessungsrecht schon bestanden habe und darum keine

zusätzliche Leistung erbracht worden sei. Indessen verkennen sie mit dieser Argumentation, dass das Nutzniessungsrecht als weitere Leistung zu den Anlagekosten zu rechnen wäre, wenn es für die Anlagekosten auf den Kaufvertrag von 1994 ankäme. Das ist nur deshalb nicht der Fall, weil es sich damals um eine steueraufschiebende Handänderung handelte, für die keine Grundstücksgewinnsteuer zu entrichten war, und nunmehr für die Anlagekosten auf die letzte steuerbegründende Handänderung abzustellen ist (Art. 12 GStG). c) Bei der Einräumung des Wohnrechts handelt es sich um eine Leistung, zu welcher sich der Erwerber vertraglich verpflichtete. Sie gehört zum Veräußerungserlös. Dass umgekehrt das (frühere) Nutzniessungsrecht nicht zu den Anlagekosten gerechnet werden kann, beruht auf dem Steueraufschub bei der damaligen Handänderung. Sowohl die Bemessung des Veräußerungserlöses wie der Anlagekosten entsprechen der gesetzlichen Regelung. Eine willkürliche Rechtsanwendung liegt nicht vor.

E. 3

Die staatsrechtliche Beschwerde erweist sich damit als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Entsprechend diesem Verfahrensausgang haben die Beschwerdeführer die bundesgerichtlichen Kosten zu tragen (Art. 153, 153a und 156 Abs. 1 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.